



Auftraggeber: Autonome Provinz Bozen - Amt für Gewerbegebiete
Committente: Provincia Autonoma di Bolzano - Ufficio Aree Produttive

Objekt: **Strategische Umweltprüfung zur Anpassung des Landesplanes der Gruben, Steinbrüche und Torfstiche**
Oggetto: **Valutazione ambientale strategica per la modifica del piano delle cave e delle torbiere**

PM Service GmbH
Project Management

Eisackstraße 3 Via Isarco
 Bozen 39100 Bolzano
 Tel 0471/300571 - Fax 0471/302848
 e-mail: pm-service@seehauser.it

Inhalt:
Contenuto:

Nichttechnische Zusammenfassung

Maßstab:
Scala:

-

Nr.:
n.:

2

Projektkode:
Codice progetto:

0719

Der Projektant:
Il progettista:

Datum:
Data:

Beschreibung:
Descrizione:

Bearbeitet:
Elaborato:

Gepprüft:
Controllato:

Erstellt:
Creato:

Nov. 2007

Erstfassung - Versione originale

mbe

Änderung:
Variazione:

A

Juni 2008

Änderungen Neidegg, Flächen

mbe

B

C

D

E

F

Projektleiter:
Incaricato di progetto:

Dr. Ing. Margit Berger

File:
Layout:
Format:

G:\0719\SUP\Druckdateien\0719_SUP_Nichttechn_Zus_A.pdf
 Layout
 DIN A4

Plotstyle:
Fläche:
 Tiefbau03

NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

DES BERICHTES ZUR STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG ZUR ANPASSUNG DES LANDESPLANES DER GRUBEN, TORFSTICHE UND STEINBRÜCHE

Auftraggeber: Autonome Provinz Bozen - Amt für Gewerbegebiete

INHALT

1.	EINLEITUNG	3
2.	INHALT UND ZIELE DES LANDESPLANES FÜR GRUBEN, TORFSTICHE UND STEINBRÜCHE	3
2.1.	INHALT DES ABBAUPLANES	3
2.2.	ZIELE DES ABBAUPLANES	3
2.3.	KRITERIEN BEI DER STANDORTWAHL	4
2.4.	BEZIEHUNG ZU ANDEREN FACHPLÄNEN	4
3.	BEDARFSERHEBUNG DER MATERIALMENGEN	5
4.	VARIANTENPRÜFUNG	5
4.1.	„NULLVARIANTE“	5
5.	UMWELTSCHUTZZIELE	6
5.1.	MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG	6
5.2.	TRANSPORT	6
5.3.	WEITERVERARBEITUNG VON ABBAUGUT	6
6.	ANALYSIERTE UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
6.1.	BEZIRK VINSCHGAU	8
6.1.1.	„V 7“ – Laatsch – Gemeinde Mals	8
6.1.2.	„V 8“ – Holzbrugg – Gemeinde Schlanders	8
6.2.	BEZIRK BURGGRAFENAMT	9
6.2.1.	„B 10“ – Gandellen – Gemeinde St. Leonhard in Passeier	9
6.2.2.	„B 2-A“ – Weisswand – Gemeinde Partschins	9
6.2.3.	„B 16“ – Industriezone – Gemeinde Lana	9
6.2.4.	„B 17“ – Westumfahrung – Gemeinde Meran	9
6.3.	BEZIRK UNTERLAND	10
6.3.1.	„BA 12-A“ – Auerberg-Rotwand – Gemeinde Auer	10
6.3.2.	„BA 13“ – Unterrain – Gemeinde Eppan	10
6.4.	BEZIRK SALTEN - SCHLERN	11
6.4.1.	„SS 1-A“ Stallenhäusl – Gemeinde Sarntal	11
6.4.2.	„SS 6-A“ – Drei Brücken – Gemeinde Wolkenstein	11

6.4.3.	„SS 8-A“ – Gebrack – Gemeinde Ritten.....	11
6.4.4.	„SS 10-A“ – Stegermüller – Gemeinde Völs	11
6.4.5.	„SS 13-A“ – Oberkaplun – Gemeinde Deutschnofen	11
6.4.6.	„SS 16-A“ – Weissbaum – Gemeinde Deutschnofen	12
6.4.7.	„SS 17-A“ – Eggen – Gemeinde Deutschnofen	12
6.4.8.	„SS 18“ – Kardauner sand – Gemeinde karneid	12
6.4.9.	„SS 19“ – Kaserbild – Gemeinde Karneid	12
6.4.10.	„SS 27“ – Aichnerhof – Gemeinde Völs	12
6.5.	BEZIRK EISACKTAL	13
6.5.1.	„I 3-A“ Vorderrigg Forch – Gemeinde Vahn	13
6.5.2.	„I 6-A“ – Pontives – Gemeinde Lajen	13
6.5.3.	„I 11“ – Neidegg – Gemeinde Klausen.....	13
6.6.	BEZIRK WIPPTAL.....	14
6.6.1.	„W 3-A“ – Ralser – Gemeinde Pfitsch.....	14
6.6.2.	„W 5-A“ – Ganterer Mittewald – Gemeinde Franzensfeste	14
6.6.3.	„W 8“ – Genauen Stilfes – Gemeinde Freienfeld	14
6.7.	BEZIRK PUSTERTAL.....	15
6.7.1.	„P 9-A“ – Tobl Wieser – Gemeinde Sand in Taufers.....	15
6.7.2.	„P 12-A“ – Saré – St. Kassian – Gemeinde Abtei	15
6.7.3.	„P 20“ – Aue – Pflaurenz – Gemeinde St. Lorenzen	15
6.7.4.	„P 21“ – Ehrenburg – Gemeinde Kiens	15
6.7.5.	„P 26“ – Lamprechtsburg – Gemeinde Bruneck.....	16
7.	MILDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN	17
7.1.	MILDERUNGSMASSNAHMEN.....	17
7.2.	REKULTIVIERUNGS- UND RENATURIERUNGSMASSNAHMEN.....	17
7.3.	AUSGLEICHSMASSNAHMEN	17
8.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	18

1. EINLEITUNG

Der Abbau von Inertstoffen ist für die heutige Gesellschaft unumgänglich, da es sich um einen primären Rohstoff für die Weiterverarbeitung im Bauwesen handelt, welcher somit der allgemeinen Bevölkerung in „veredelter“ Form zugute kommt (Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser, Infrastrukturen, u.v.a.).

Inertstoffe sind nicht wieder herstellbare, lebensnotwendige Ressourcen, welche sowohl die öffentliche Hand, als auch der Privatunternehmer zum Wohle aller verwalten soll. In Südtirol handelt es sich vorwiegend um Sand- und Kiesgruben.

Eine Planung der Abbautätigkeit in Form eines durchdachten Abbauplanes ist notwendig, um die korrekte Nutzung der Vorkommen als gegebenes Gut und das ausgeschöpfte Areal als Ausgang für neue Zweckbestimmungen mit den sozialen, landschaftlichen und ökologischen Bedürfnissen zu vereinen.

Der Landesplan für den Betrieb von Gruben, Steinbrüchen und Torfstichen regelt die Nutzung der Flächen für die Abbautätigkeit im Sinne des LG Nr. 7 vom 19.05.2003. Voraussetzung für den Abbau ist das Einreichen eines Abbauprojektes, welches die Vorgaben des übergeordneten Abbauplanes und die geltenden Landschaftsschutzbestimmungen berücksichtigen muss.

In der vorliegenden Studie für die strategische Umweltprüfung des Landesplanes für Gruben, Steinbrüche und Torfstiche werden die verschiedenen Umweltkomponenten analysiert und die potentiellen Auswirkungen der Abbautätigkeit auf diese Komponenten untersucht.

Das Ergebnis der Studie soll für die verschiedenen Standorte die Umweltverträglichkeit und eventuell entstehende Konfliktpunkte der Abbautätigkeit mit einzelnen Umweltkomponenten aufzeigen.

2. INHALT UND ZIELE DES LANDESPLANES FÜR GRUBEN, TORFSTICHE UND STEINBRÜCHE

2.1. INHALT DES ABBAUPLANES

Der Fachplan besteht aus einer Sammlung von Karteikarten, auf welchen Bestandsverzeichnis, Ortsangabe und Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 der für einen Abbau in Frage kommenden Gebiete übersichtlich dargestellt sind.

2.2. ZIELE DES ABBAUPLANES

Ziele des Abbauplanes für Gruben, Steinbrüche und Torfstiche sind:

- Abbautätigkeit mit größtmöglicher Einbeziehung der Umwelt- und Landschaftsschutzkomponenten mit fortlaufender Berechnung des Bedarfs an Lockergestein und Wiedergewinnung bzw. Zweckbestimmung der ausgeschöpften Areale entsprechend der besten landschaftlichen Eingliederung.
- Sicherung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage mit angemessener Verwendung des Materials entsprechend seiner Qualität, und somit Vermeidung von Verschwendung der nicht erneuerbaren Vorkommen.

- Anwendung von technischen Normen für Untersuchungen und begleitenden Kontrollen, die an die speziellen Probleme der Eingriffe und des Standortes angepasst sind.
- Keine Einschränkungen a priori für den Abbau in geschützten Gebieten, dafür aber konkrete Abschätzungen der Gefahren und entsprechende Planung, Maßnahmen und Kontrollen in der Ausführung, so dass die Abbauareale in ihrer Umwelt einen gut eingegliederten Bereich darstellen.

2.3. KRITERIEN BEI DER STANDORTWAHL

Folgende Punkte sind bei der Wahl eines Abbaustandortes zu berücksichtigen:

- Jegliche Abbautätigkeit ist in erster Linie an die geologische Situation gebunden, die einst zur Bildung der vorhandenen Vorkommen geführt haben.
- Die Planung des Materialabbaus muss flexibel sein, d.h. anpassbar an soziale und ökonomische Situationen.
- Die Qualität des Materials und dessen ständige Überprüfung
- Der Bedarf in den einzelnen Bezirken sollte aus den eigenen Vorkommen gedeckt werden, um das Verkehrsaufkommen auf längeren Strecken zu vermeiden bzw. zu minimieren. Jede „Fremdlieferung“ – in einigen Fällen aufgrund festgesetzter Beziehungen oder aufgrund bestimmter Materialeigenschaften – sollte vermieden werden. Die Möglichkeit einer solchen Lieferung ist aber nicht auszuschließen.
- Die Anlagen für die primäre und sekundäre Verarbeitung von Kiesen und Sanden wie Brech-, Wasch- und Siebanlagen, Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel und Asphalten u. Ä. sollten in der Nähe von Abbaustandorten sein, um Transport- und Instandhaltungskosten zu optimieren.
- Der Standort soll nach Beendigung der Abbautätigkeit nicht künstlich in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden, sondern vielmehr ein neues Element in der urbanistischen Planung des Gebietes darstellen.

Aus diesen Überlegungen gehen technisch – ökonomische Lösungen hervor, bei welchen die Standortkomponenten (Volumen, Qualität, Standort) den Umweltkomponenten (Auswirkung auf Boden, Luft, Lärm, Wasser, Landschaft, u. A.) gegenübergestellt und eventuell entstehende Konfliktpunkte aufgezeigt werden.

Ziel ist es, ein Gleichgewicht zwischen Umland und Abbautätigkeit zu finden.

2.4. BEZIEHUNG ZU ANDEREN FACHPLÄNEN

Jeder einzelne Standort wird in der Beziehung zu anderen Plänen, besonders zum Landesraumordnungs- und Entwicklungsplan (LEROP) betrachtet. Auch wird der Zusammenhang mit anderen Fachplänen wie Bauleitplan, Landschaftsplan u. a. beschrieben und eventuelle Lösungen und Alternativen zum Standort aufgezeigt.

3. BEDARFSERHEBUNG DER MATERIALMENGEN

Mit Hilfe eines errechneten Einheitsindex ($\text{m}^3/\text{Einwohner}$) und unter Berücksichtigung der vorhandenen Restmengen wurde der Materialbedarf - aufgeteilt nach Bezirken Bozen, Unterland, Burggrafenamt, Vinschgau, Salten/Schlern, Eisacktal, Wipptal und Pustertal – ermittelt.

Das Ergebnis dieser Berechnung zeigt einen extremen Materialbedarf im Großraum Bozen (- 4.946.962 m^3), während im Pustertal ein eindeutiger Materialüberschuss deutlich wird.

Dabei sind die Mengenangaben zu den einzelnen Standorten vorläufig nur geschätzt, eine genaue geologische Untersuchung mittels Bohrungen und Schürfe wird erst im Zuge des Ausführungsprojektes gemacht. Das bedeutet, dass es sich durchaus zum Teil um Taubmaterial handeln kann, welches nicht wirtschaftlich abgebaut werden kann und die Flächen somit teilweise unberührt bleiben.

Auch können durch eine großzügige Auslegung des Abbauplanes Sondergenehmigungen für kleine Abbaumengen minimiert werden.

4. VARIANTENPRÜFUNG

Bei der Suche nach neuen Abbaustandorten zur Deckung des Materialbedarfes sind mehrere Faktoren von grundlegender Bedeutung. In bestimmten Bezirken sind Abbauf Flächen gar nicht oder nur schwer auffindbar, deshalb ist die Standortwahl oft ein Kompromiss zwischen folgenden Kriterien:

- Grundsätzlich keine Zwangsbesetzung der Flächen, d.h. Einverständnis der Eigentümer
- Vorkommen
- Ort und Bedarf
- Interessierte Firmen für Abbau und Weiterverarbeitung möglichst nahe der Standorte.

Die in diesem Bericht untersuchten 30 Standorte sind aus einem ersten Prüfverfahren hervorgegangen. 20 vorgeschlagene Standorte wurden bei dieser Begutachtung als nicht geeignet befunden.

4.1. „NULLVARIANTE“

Im Falle der „Nullvariante“ – also der Beibehaltung der bestehenden Situation – ist die Deckung des Materialbedarfes nur mehr für eine begrenzte Zeit gesichert. Nach Erschöpfung dieses Vorkommen müsste das gesamte erforderliche Material aus den Nachbarprovinzen gekauft und antransportiert werden. Diese Situation wäre aufgrund der extremen Lärm- und Emissionsbelastung durch lange Transportwege, der enormen Energieverschwendung und nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen unrealistisch und nicht vertretbar.

5. UMWELTSCHUTZZIELE

Oberste Umweltschutzziele für diesen Landesplan für Gruben, Steinbrüche und Torfstiche ist die Minimierung der Auswirkungen des Abbaus bezogen auf die bestehenden Habitatstrukturen, die örtliche biologische Vielfalt, die Gewässerökologie, die Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung, die Luft und die Landschaft. Es gilt vor allem, durch die Schaffung neuer, temporärer Abbaustandorte den lokalen Bedarf an Inertstoffen an Ort und Stelle zu decken, um das Transportaufkommen und damit die Luftverschmutzung und die Lärmbelastung zu minimieren.

5.1. MASSNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG

Die Abbautätigkeit an allen Abbaustandorten wird durch die öffentliche Hand laufend kontrolliert und überwacht.

Vom *Amt für Gewerbegebiete* werden laufend Kontrollen bezüglich

- abgebaute Materialmenge
- Arbeitsstunden
- Anzahl der Arbeiter
- Renaturierung und Rekultivierung nach Beendigung der Abbautätigkeit in den Arbeitsbereichen

gemacht. Außerdem wird die Abbautätigkeit zweimal jährlich bei einem Lokalausweis kontrolliert.

Der *Projektant bzw. der Geologe* ist für die Überwachung der vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen verantwortlich, welche bezüglich Standsicherheit der Böschungen, Abbau im Bereich geologischer Risiken, Beobachtung des Grundwasserstandes und Abbautiefen notwendig sind.

Die Messungen des Grundwasserspiegels werden periodisch mittels Piezometerrohren durchgeführt und dem *Amt für Gewässerschutz* übermittelt.

Der Abbau im Grundwasser ist nicht erlaubt. Beim Abbau in der Talsohle ist der Stand des Grundwasserspiegels während der Abbautätigkeit laufend zu überwachen!

5.2. TRANSPORT

Um den schädlichen Einfluss des Schwerverkehrs auf die Umwelt zu minimieren, gilt es, den Standort von Abbaustätten auf relativ begrenzte Absatzradien zu beschränken. Die Abbaustandorte sollen in jedem Fall im Einzugsgebiet mit einem Absatzradius von ca. 15 km liegen. Diese Entfernung ergibt sich aus Erfahrungswerten. Muss das Material weitere Strecken bis zu seinem Bestimmungsort zurücklegen, so wird der Transport unwirtschaftlich und das Endprodukt – für jeden einzelnen von uns – teuer.

Die Minimierung der Transportwege kommt nicht nur der Umwelt zugute, sondern erhöht gleichzeitig die Rentabilität der Abbaustätte.

5.3. WEITERVERARBEITUNG VON ABBAUGUT

Grundsätzlich werden Brech-, Wasch- und Sortieranlagen nicht innerhalb der Abbaustätten, sondern sind in den örtlichen Gewerbebezonen situiert. Außerdem wären durch das unvermeidbare Anfallen großer Mengen an Schlamm spezielle Absetzbecken und Aufbereitungsanlagen

notwendig. Bestehende oder mobile Aufbereitungsanlagen innerhalb der Standorte sind ausschließlich Brech- und Siebanlagen und werden somit trocken betrieben.

Die konkreten Maßnahmen der Anlagen in Bezug auf Anpassung an das Landschaftsbild, sowie Staub- und Lärmentwicklung müssen Teil der Ausführungsprojekte sein.

6. ANALYSIERTE UMWELTAUSWIRKUNGEN

6.1. BEZIRK VINSCHGAU

6.1.1. „V 7“ – LAATSCH – GEMEINDE MALS

Die Abbautätigkeit hat temporär gering negative Auswirkungen auf Flora und Fauna. Auch die Einsehbarkeit von Infrastrukturen und Ortschaften aus wird gering negativ bewertet.

Da die Fläche als Bannzone ausgewiesen ist, wird der Eingriff bezüglich Veränderung des Landschaftsbildes als sehr negativ gesehen.

Es gibt keine Auswirkungen auf Fließgewässer und auf das Trinkwasser.

6.1.2. „V 8“ – HOLZBRUGG – GEMEINDE SCHLANDERS

Der Standort ist mit V7 durchaus vergleichbar.

Während der Abbautätigkeit sind die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere gering negativ. Es werden keine Lebensräume zerschnitten.

Die Fläche liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Abbau wirkt sich deshalb negativ auf das Landschaftsbild aus.

Die Einsehbarkeit wird gering negativ bewertet. Es besteht keine Gefahr einer Wasserverschmutzung.

6.2. BEZIRK BURGGRAFENAMT

6.2.1. „B 10“ – GANDELLEN – GEMEINDE ST. LEONHARD IN PASSEIER

Der Standort hat auf Flora und Fauna nur gering negative Auswirkungen.

Die Abbaufäche im Talboden unmittelbar vor der Ortschaft St. Leonhard ist von vielen Standpunkten aus deutlich sichtbar. Die Beeinträchtigung durch den Abbau wird deshalb auch für das Orts- und Landschaftsbild negativ bewertet.

Es gibt derzeit keinen Aufschluss über den Grundwasserstand im Untersuchungsgebiet. Es sind Piezometerrohre zu setzen. Die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung wird negativ bewertet.

6.2.2. „B 2-A“ – WEISSWAND – GEMEINDE PARTSCHINS

Es handelt sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Steinbruchs. Fauna und Flora sind durch den Abbau bereits gering negativ beeinflusst. Dieser Zustand ändert sich durch die Erweiterung der Abbaufäche nicht.

Die Abbautätigkeit hat keine Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild, sowie keinen Einfluss auf die Gesundheit des Menschen. Es sind keine Gewässer oder Quellen betroffen.

Der Steinbruch ist weder von einer Straße noch von einer Ortschaft aus sichtbar.

6.2.3. „B 16“ – INDUSTRIEZONE – GEMEINDE LANA

Die Obstwiese ist mit Wald- und Flurgehölzen durchsetzt, welche im Landschaftsplan als besonders geschützte Landschaftselemente eingetragen sind. Durch den Materialabbau werden diese Elemente zerstört, was als negativ zu betrachten ist.

Auch das Risiko der Grund- und somit der Trinkwasserverschmutzung wird negativ bewertet.

Hingegen hat der Abbau auf Flora und Fauna nur geringe Auswirkungen, zumal die Obstwiese aufgrund ihrer intensiven Bewirtschaftung nicht sehr artenreich ist.

Es werden keine Lebensräume zerschnitten. Fließgewässer bleiben unberührt.

6.2.4. „B 17“ – WESTUMFAHRUNG – GEMEINDE MERAN

Die Abbaufäche befindet sich in einer Bannzone und somit im Landschaftsschutzgebiet. Das homogene Landschaftsbild der Obstwiesen wird durch den Schotterabbau unterbrochen.

Es werden keine Lebensräume zerschnitten. Auch besteht keine Gefahr einer Trinkwasserverschmutzung.

Die Belastung durch Lärm und Staub ist besonders für die Anrainer der Langgasse und für die Bewohner des Meraner Stadtviertels Maria Himmelfahrt groß.

Die Einsehbarkeit von Ortschaften und Infrastrukturen aus wird negativ bewertet.

6.3. BEZIRK UNTERLAND

6.3.1. „BA 12-A“ – AUERBERG-ROTWAND – GEMEINDE AUER

Der bestehende Steinbruch am Westhang des Unterlandes soll erweitert werden, um Flächen für Abraumlager und Verarbeitung zu schaffen.

Der derzeitige Abbau geschieht in einem xerophilen Laubwald, welcher Verbreitunginsel der vom Aussterben bedrohten Sandviper ist. Diese bestehende negative Situation ändert sich durch die Erweiterung der Fläche nicht.

Auch ist der Hang sehr exponiert und das Landschaftsbild ist durch den Abbau bereits sehr beeinträchtigt. Die Erweiterungsflächen verändern diese Situation nicht.

Es besteht keine Gefahr einer Wasserverschmutzung. Auch Lärm- und Staubentwicklung beeinträchtigen die Bevölkerung nicht.

6.3.2. „BA 13“ – UNTERRAIN – GEMEINDE EPPAN

Der extreme Materialbedarf im Großraum Bozen einerseits, und die teils sehr negativen Umweltauswirkungen ergeben einen Interessenskonflikt. Als Kompromisslösung soll die Eingriffsfläche verkleinert werden um einerseits noch einen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, und andererseits den enormen Eingriff in das Landschaftsbild zu reduzieren.

Folglich reduziert sich der Schotterabbau auf eine Fläche von ca. 4,1 ha und eine Abbaumenge von ca. 800.000 m³.

6.4. BEZIRK SALTEN - SCHLERN

6.4.1. „SS 1-A“ STALLENHÄUSL – GEMEINDE SARNTAL

Die Erweiterung der bestehenden Grube bringt keine Veränderung der bestehenden Situation mit sich.

Für Fauna und Flora wird der derzeit gering negative Zustand nicht verändert. Das Landschaftsbild ist bereits durch den derzeitigen Abbau beeinträchtigt und wird nicht weiter verschlechtert. Dasselbe gilt für die Einsehbarkeit. Der negative Zustand bleibt durch die Erweiterung unverändert.

Der Abbau hat keine Auswirkung auf den Menschen und die Bevölkerung. Auch Lebensräume werden keine zerschnitten.

6.4.2. „SS 6-A“ – DREI BRÜCKEN – GEMEINDE WOLKENSTEIN

Die Erweiterung der bestehenden Grube an der SS 242 von Gröden zum Sella Joch verändert den derzeitigen Zustand in keinem Bereich. Die Einsehbarkeit vom Schigebiet Plan de Gralba aus durch die Erweiterung wird negativ bewertet, ebenso der Eingriff in das alpine Landschaftsbild.

Auf Flora und Fauna hat der Abbau eine gering negative Auswirkung, welche unverändert bleibt.

Es sind keine Gewässer gefährdet. Auch die Gesundheit des Menschen ist durch die Abbautätigkeit nicht gefährdet.

6.4.3. „SS 8-A“ – GEBRACK – GEMEINDE RITTEN

Der neue Abbauplan sieht die Erweiterung der bestehenden Grube vor, um Platz für die Materialverarbeitung zu schaffen.

Die gering negative Auswirkung auf einige wenige Umweltkomponenten (Habitatstruktur, Regenerationsdauer, Einsehbarkeit von Infrastrukturen aus, Landschaftsbild) bleibt durch die Erweiterung der Fläche unverändert.

Der Eingriff durch den Abbau hat keine Auswirkungen auf die Gewässerökologie und auf die Bevölkerung.

6.4.4. „SS 10-A“ – STEGERMÜLLER – GEMEINDE VÖLS

Die komplexe Rutschung über dem bestehenden Abbauhang bei der Ortschaft Völsersteg kann durch den gezielten und planmäßigen Materialabbau saniert und stabilisiert werden. Deshalb wird die Erweiterung der bestehenden Abbaufäche in diesem Zusammenhang als sehr positiv bewertet.

Negativ erscheint das Landschaftsbild des sehr exponierten Hanges, als sehr negativ wird die Einsehbarkeit bewertet. Der derzeitige Zustand bleibt aber unverändert.

Es werden keine Lebensräume zerschnitten oder isoliert. Auch jegliche Gewässer bleiben unberührt.

6.4.5. „SS 13-A“ – OBERKAPLUN – GEMEINDE DEUTSCHNOFEN

Die Erweiterung der bestehenden Grube soll ausschließlich der Materialverarbeitung dienen.

Diese Erweiterung ändert den derzeitigen Zustand nicht. Dieser ist nur für einzelne Umweltkomponenten gering negativ.

6.4.6. „SS 16-A“ – WEISSBAUM – GEMEINDE DEUTSCHNOFEN

Die bestehende Grube soll geringfügig erweitert werden. Die derzeit gering negativen Auswirkungen auf wenige Umweltkomponenten (Habitatstruktur, Regenerationsdauer, Landschaftsbild) bleiben durch die Erweiterung unverändert.

Auf alle anderen analysierten Umweltkomponenten hat der Abbau keinen Einfluss.

6.4.7. „SS 17-A“ – EGGEN – GEMEINDE DEUTSCHNOFEN

Die bestehende Grube soll geringfügig erweitert werden. Derzeit hat der Abbau von Sand und Schotter nur gering negative Auswirkungen auf einzelne Umweltkomponenten. Die Erweiterung verändert die bestehende Situation nicht.

6.4.8. „SS 18“ – KARDAUNER SAND – GEMEINDE KARNEID

Dieser Standort im Eggetal soll neu in den Abbauplan aufgenommen werden.

Der Eingriff hat gering negative Auswirkungen auf Fauna und Flora und auf das Landschaftsbild. Die Einsehbarkeit von der Eggetaler Straße aus wird ebenfalls als gering negativ bewertet.

Alle anderen analysierten Umweltkomponenten bleiben vom Abbau unbeeinträchtigt.

6.4.9. „SS 19“ – KASERBILD – GEMEINDE KARNEID

Das bereits genehmigte Abbaugebiet soll in den neuen Plan aufgenommen werden. Durch den derzeitigen Abbau von Porphyrböcken werden die Habitate gering negativ beeinträchtigt. Auch bezüglich der Regenerationsdauer ist der Eingriff gering negativ zu bewerten.

Alle anderen Umweltkomponenten bleiben unbeeinflusst.

6.4.10. „SS 27“ – AICHNERHOF – GEMEINDE VÖLS

Der Abbau auf dieser Fläche ist bereits genehmigt und soll in den Plan integriert werden. Die Gefährdung der Lebensräume und die Einsehbarkeit von verschiedenen Wohnhäusern aus werden negativ bewertet.

Das Landschaftsbild wird gering negativ beeinträchtigt. Auch die Lärm- und Staubbelastrung ist für die Anrainer gering negativ.

Es besteht keine Gefahr einer Wasserverunreinigung.

6.5. BEZIRK EISACKTAL

6.5.1. „I 3-A“ VORDERRIGG FORCH – GEMEINDE VAHRN

Die Erweiterung der bereits bestehenden Grube beim ehemaligen Pulverlager in Vahrn bewirkt keine Veränderung des derzeitigen Zustandes. Einzig die Schutzfunktion des Waldstückes, welches für die Erweiterung der Grube weichen muss, ist nicht mehr gegeben. Der Wald bietet derzeit Schutz gegen die starken Nordwinde des Wipptales. Seine Abholzung ist ein negativer Aspekt.

Die derzeit starke Belastung durch Lärm und Staub wird durch die Erweiterung der Fläche nicht verschlechtert.

Die Fläche ist von keiner Ortschaft aus einsehbar. Durch den Abbau werden keine Gewässer beeinflusst.

6.5.2. „I 6-A“ – PONTIVES – GEMEINDE LAJEN

Das bereits genehmigte Abbaugelände in der Handwerkerzone Lajen bei Pontives soll in den neuen Abbauplan aufgenommen werden. Ein Teil der bestehenden Fläche soll aufgrund Erschöpfung des Vorkommens gestrichen, ein anderer Flächenteil neu hinzugefügt werden.

Die Erweiterung der bestehenden Abbaufäche verändert die derzeitige Situation in keinsten Weise. Einzelne Umweltfaktoren werden gering negativ bewertet (Gefährdung der Habitats, Regenerationsdauer, Einsehbarkeit von Infrastrukturen aus, Landschaftsform, Belastung durch Lärm und Staub).

Es werden keine Lebensräume zerschnitten oder isoliert. Auch besteht keine Gefahr der Wasserverschmutzung.

6.5.3. „I 11“ – NEIDEGG – GEMEINDE KLAUSEN

Der Abbau des Vorkommens südlich der Gewerbezone Neidegg bedeutet einen erheblichen landschaftlichen Eingriff. Es handelt sich um einen sehr exponierten Hügel, welcher vom gesamten Klausner Raum, von der Brennerautobahn, von der Staatsstraße SS 12 und von der Eisenbahntrasse aus sichtbar ist. Diese Tatsache wird sehr negativ bewertet,

Das von der angrenzenden Gewerbezone und von sämtlichen Verkehrsachsen stark belastete Gebiet wird durch den Abbau nicht wesentlich zusätzlich belastet. Die derzeitige Lärm- und Luftbelastung wird negativ bewertet und bleibt durch den Abbau unverändert.

Es besteht keine Gefahr für Flora und Fauna, sowie keine Gefahr der Gewässer- oder Trinkwasserverschmutzung.

6.6. BEZIRK WIPPTAL

6.6.1. „W 3-A“ – RALSER – GEMEINDE PFITSCH

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruches verändert die bereits bestehenden Auswirkungen auf die Umweltkomponenten praktisch nicht. Das Lösen der Quarzitblöcke hat gering negative Auswirkungen auf die Umweltkomponenten Fauna und Flora, Einsehbarkeit und das Landschaftsbild.

Aufgrund der Abgeschiedenheit des Vorkommens von bewohnten Gebieten und Siedlungen besteht kein Einfluss der Abbautätigkeit auf die Gesundheit des Menschen. Lärm und Staub sind nicht spürbar.

6.6.2. „W 5-A“ – GANTERER MITTEWALD – GEMEINDE FRANZENSFESTE

Der bestehende Steinbruch oberhalb der Staatsstraße SS 12 soll geringfügig erweitert werden.

Der Hang ist von allen Verkehrstrassen im Wipptal sehr gut sichtbar. Die Erweiterung der Abbaufäche verschlechtert den bereits negativen Zustand nicht. Auch das Landschaftsbild ist durch den derzeitigen Abbau bereits gestört und wird durch die Erweiterung nicht wesentlich verschlechtert. Dasselbe gilt für die bereits gestörten Lebensräume im Untersuchungsgebiet.

Auf den Menschen hat der Abbau dieses Hanges keinerlei Auswirkungen. Es werden keine Gewässer gefährdet.

6.6.3. „W 8“ – GENAUEN STILFES – GEMEINDE FREIENFELD

Das Schottervorkommen befindet sich im Talboden des Wipptales. Die Nähe zum Eisack verlangt nähere Aufschlüsse über den Grundwasserstand. Die Gefahr der Verschmutzung des Grundwasserspeichers und der Schadstoffeinträge in den Eisack wird als negativ bewertet. Andere Umweltkomponenten werden durch den Abbau nur gering negativ beeinflusst.

Die untersuchte Fläche ist aufgrund ihrer Lage zwischen Eisenbahn-/Autobahntrasse und Eisack in jeder Hinsicht bereits sehr beeinträchtigt. Der Materialabbau verschlechtert die bestehende Situation nur in Bezug auf die Gefahr der Wasserverschmutzung.

6.7. BEZIRK PUSTERTAL

6.7.1. „P 9-A“ – TOBL WIESER – GEMEINDE SAND IN TAUFERS

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs im Reintal verändert die derzeitige Situation praktisch nicht. Derzeit hat der Abbau gering negative Auswirkungen auf Fauna und Flora. Gering negativ wird auch die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Abbautätigkeit bewertet.

Alle anderen analysierten Umweltkomponenten bleiben unbeeinflusst.

6.7.2. „P 12-A“ – SARÉ – ST. KASSIAN – GEMEINDE ABTEI

Der neue Abbauplan sieht vor, die bestehende Abbaufäche, welche zum Teil im Natura 2000 Gebiet Naturpark Fanes – Sennes - Prags (IT 3110049) liegt, im westlichen Bereich des Schuttkegels, bis etwa zu dessen nördlichen Ende zu erweitern.

Durch den Abbau werden besondere Tier- und Pflanzenarten in bisher unberührten Bereichen zerstört. Dieser Aspekt wird sehr negativ bewertet.

Die Einsehbarkeit des Schuttkegels ist von der LS 37 aus sehr gut. Hingegen ist der Hang von keiner Ortschaft aus zu sehen.

Der derzeitige Abbau führt zu einer visuellen Belastung im sonst weitgehend naturnahen und unberührten Lebensraum. Durch die Erweiterung der Abbaufäche bleibt diese Störung des Landschaftsbildes erhalten. Sie wird negativ bewertet.

Der durch den derzeitigen Abbaubetrieb, die Weiterverarbeitung und den Abtransport entstehende Lärm und Staub wird von Erholung suchenden Menschen als sehr störend empfunden. Die Erweiterung der Abbaufäche bedeutet ein Anhalten dieser Störungen. Diese Tatsache wird sehr negativ beurteilt.

Das Abbaugelände liegt nicht im Einflussbereich einer Quelfassung und stellt keine Gefahr für das Trinkwasser dar.

Der Abbau ist nur mit einer Sondergenehmigung möglich. Gemäß der geltenden Gesetzgebung wird die Verträglichkeitsprüfung mit zusammenfassender Beschreibung des Eingriffs (Unterlagen gemäß Anhang C) bei den zuständigen Stellen eingereicht und auch diesem Bericht beigelegt.

Entsprechende Milderungs- und Renaturierungsmaßnahmen sind vorzusehen!

6.7.3. „P 20“ – AUE – PFLAURENZ – GEMEINDE ST. LORENZEN

Der neue Abbaustandort am Eingang des Gadertales liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Durch den Abbau werden geschützte Landschaftselemente wie Hecken und Flurgehölze zerstört. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird sehr negativ bewertet.

Gering negative Auswirkungen gibt es auf Flora und Fauna. Auch die Einsehbarkeit von Ortschaften und Infrastrukturen aus wird gering negativ beurteilt.

Es besteht keine Gefahr für die Gesundheit des Menschen und die Bevölkerung.

6.7.4. „P 21“ – EHRENBURG – GEMEINDE KIENS

Die Fläche östlich von Ehrenburg soll neu in den Plan aufgenommen werden. Die Auswirkungen des Abbaus auf Flora und Fauna können gering negativ beurteilt werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Abbautätigkeit negativ beeinträchtigt.

Das Risiko einer Grundwasserverschmutzung muss durch ständige Überwachung der Pegelstände ausgeschlossen werden.

6.7.5. „P 26“ – LAMPRECHTSBURG – GEMEINDE BRUNECK

Das bereits genehmigte Abbaugelände soll neu in den Plan aufgenommen werden.

Das Vorkommen liegt im Einzugsgebiet eines Trinkwasserbrunnens und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen (besonders schutzwürdige Landschaft der Lamprechtsburg). Beide Aspekte werden sehr negativ beurteilt.

Negativ ist auch die gute Einsehbarkeit von der Ortschaft Reischach aus.

Die Belastung der Bevölkerung durch Lärm- und Staubentwicklung wird gering negativ gesehen.

7. MILDERUNGS- UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

7.1. MILDERUNGSMASSNAHMEN

Für jeden einzelnen Standort werden spezifische, dem Standort und der Umgebung angepasste Milderungsmaßnahmen vorgeschlagen.

Für alle Standorte gelten folgende, allgemein gültige Maßnahmen, um den Konflikt zwischen dem Umland des Abbaubereiches und den Zielen des vorliegenden Abbauplanes so gering als möglich zu halten:

- Abbau des Vorkommens in Baulosen, welche sowohl räumlich als auch mengenmäßig definiert sind.
- Kontrollierter Einsatz von modernen, lärmarmen Maschinen, sowohl für den Abbau als auch für den Transport. Die vorgeschriebenen Grenzwerte müssen eingehalten werden.
- Errichtung von Befeuchtungs- oder Bewässerungssystemen, um die Staubentwicklung durch Aufwirbelung auf ein Minimum zu reduzieren. Alle Lagerstätten müssen über ein Beregnungssystem verfügen.
- Regelmäßige Reinigung aller Zufahrtsstraßen mit nicht staubendem Belag.
- Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Wartungsarbeiten, beim Tanken der Maschinen und der Lagerung von Treibstoff.
- Errichtung von Schutzdämmen bzw. Erhalten der natürlichen Randböschungen.
- Ersatz von entfernten oder geschädigten Bäumen, Gehölzen und Strauchbeständen durch Neupflanzungen.
- Gesetzesmäßige Entsorgung von anfallenden Abfällen.

7.2. REKULTIVIERUNGS- UND RENATURIERUNGSMASSNAHMEN

In der Talsohle handelt es sich meist um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen (Mäh- und Obstwiesen mit intensivem Anbau), welche nach der Abbautätigkeit ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, also renaturiert und wieder bepflanzt werden. Die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nach Fertigstellung der Arbeiten ist in jedem Fall anzustreben.

Die Ausweisung der Flächen als Gewerbe- oder Erholungszonen ist nicht anzustreben, da sämtliche beschriebene Lebensräume für immer verloren gehen.

7.3. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

In dieser Phase der Standortplanung ist die Definition von Ausgleichsmaßnahmen schwierig, da diese auf die einzelnen örtlichen Bedürfnisse abgestimmt und gemeinsam mit den Gemeinden geplant werden müssen. Auch können sich die lokalen Bedürfnisse ändern, so dass die Planung von konkreten Ausgleichsmaßnahmen dann geschehen soll, sobald ihre Realisierung absehbar ist. Jegliche Art von Ausgleichsmaßnahmen soll in jedem Fall der Umwelt zugute kommen.

8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im vorliegenden Bericht für die strategische Umweltprüfung wurde versucht, den unterschiedlichen Auswirkungsgrad der Änderung des Landesplanes für Gruben, Steinbrüche und Torfstiche auf die einzelnen Umweltkomponenten zu erörtern.

Zur Untersuchung der Umweltverträglichkeit der einzelnen Standorte (sowohl neue, als auch Erweiterungen von bestehenden) wurde deren Einfluss auf folgende Komponenten auf kurze (Abbau) und lange Sicht analysiert und bewertet:

- Beziehung zu anderen Fachplänen mit Berücksichtigung der jeweiligen Schutzziele und Vinkulierungen
- Fauna und Flora
- Hydrologisches Umfeld
- Vegetation und Landwirtschaft
- Luft und Lärm
- Einsehbarkeit und Landschaftsbild

Als Ergebnis der Untersuchung der Abbaustandorte kann folgende Schlussfolgerung gezogen werden:

Der Abbau von Interstoffen ist unumgänglich, da es sich um einen primären Rohstoff für die Weiterverarbeitung im Bauwesen handelt, welcher der allgemeinen Bevölkerung in verschiedenen Formen zugute kommt. (Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, u.v.a.).

Im Falle der „Nullvariante“ – also der Beibehaltung der bestehenden Situation – ist die Deckung des Materialbedarfes nur mehr für eine begrenzte Zeit gesichert. Nach Erschöpfung dieser Vorkommen müsste das gesamte erforderliche Material aus den Nachbarprovinzen gekauft und antransportiert werden. Diese Situation wäre aufgrund der extremen Lärm- und Emissionsbelastung durch lange Transportwege, der enormen Energieverschwendung und nicht zuletzt aus ökonomischen Gründen unrealistisch und nicht vertretbar.

Die in diesem Bericht untersuchten 30 Standorte sind aus einem ersten Prüfverfahren hervorgegangen. 20 vorgeschlagene Standorte wurden bei dieser Begutachtung als nicht geeignet befunden.

Im Landesplan für Gruben, Steinbrüche und Torfstiche werden die in Frage kommenden Gebiete grafisch dargestellt und beschrieben. Die Mengen- und Flächenangaben sind als Richtwerte zu verstehen, bei welchen im Zuge der Ausführungsplanung geringe, lokal begrenzte Änderungen zulässig sind.

Die Beschreibung, Bewertung und Analyse der Standorte und der Abbautätigkeit unter Berücksichtigung der Umweltkomponenten Mensch, Flora, Fauna, Ökosysteme, Boden, Wasser, Luft, Landschaft u.a. ist notwendigerweise eine durchwegs gering negative bis negative. In den meisten Fällen ist die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes (Bewertung: „null“) das beste Urteil. Da in dieser Studie die ökologischen Auswirkungen der Abbautätigkeit unter Ausschluss der ökonomischen Aspekte betrachtet wurden, war dieses Ergebnis zu erwarten. Letztendlich muss man bedenken, dass es sich bei den Abbaustandorten um lokal und zeitlich begrenzte Eingriffe in die Natur handelt.

Die „Cava Saré“ (P 12-A) in der Gemeinde Abtei im Gadertal stellt einen Sonderfall dar. Das Gadertal ist Teil des Bezirkes Pustertal. In 5 Gemeinden leben ca.10.500 Einwohner, was einen Materialbedarf von 515.000 m³ für die nächsten 8 Jahre ergibt.

Die Cava Saré ist die einzige derzeit aktive Schottergrube im Gadertal, und auch im neuen Abbauplan ist kein neuer Standort vorgesehen. Keine Erweiterung der Grube bedeutet keine ausreichende Versorgung mit Inertstoffen für das gesamte Tal. Das notwendige Material müsste vom Pustertal antransportiert werden, was entsprechende Auswirkungen (Luft, Lärm, Flora, Fauna, Gesundheit des Menschen u.a.) zur Folge hat. Eine Erweiterung der bestehenden Grube bedeutet lediglich eine Verlängerung der bestehenden Umweltsituation für weitere 8 Jahre. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile ist man der Ansicht, dass eine Erweiterung der Grube die vertretbarere Lösung darstellt.

Abschließend können folgende wichtige Punkte deutlich gemacht werden:

- **Der Abbau von Inertstoffen ist *unumgänglich*.**
 - ***Erweiterungen von bestehenden Abbauflächen* sollten der Ausweisung von neuen Standorten vorgezogen werden.**
 - **Jeder Standort beeinflusst durch die Abbautätigkeit das natürliche Umfeld und stellt einen *künstlichen Eingriff in die Umgebung* dar.**
 - **Jeder Abbaustandort ist ein *örtlich und zeitlich beschränkter Eingriff*.**
 - **Mit den entsprechenden *Milderungsmaßnahmen* lassen sich die durch den Abbau hervorgerufenen Auswirkungen *minimieren und steuern*.**
 - **Entsprechende *begleitende Kontrollmaßnahmen* während der Abbautätigkeit lassen eventuelle *Gefahren frühzeitig erkennen* und ermöglichen entsprechende Vorgehensweisen.**
 - **Nach Beendigung der Abbautätigkeit muss es oberstes Ziel sein, die *Fläche* – in einer sinnvollen und dem Gebiet angepassten Form - *der Natur zurückzugeben*.**
-